

TE Vwgh Erkenntnis 2009/4/22 2007/15/0143

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.2009

Index

32/04 Steuern vom Umsatz;

Norm

UStG 1994 §12 Abs10;

UStG 1994 §12;

UStG 1994 §20 Abs2;

UStG 1994 §22 idF 1999/I/106;

1. UStG 1994 § 12 heute
2. UStG 1994 § 12 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
3. UStG 1994 § 12 gültig von 01.04.2022 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
4. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2020 bis 31.03.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
5. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
6. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
7. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
8. UStG 1994 § 12 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
9. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2013 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
10. UStG 1994 § 12 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
11. UStG 1994 § 12 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
12. UStG 1994 § 12 gültig von 16.06.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
13. UStG 1994 § 12 gültig von 29.12.2007 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
14. UStG 1994 § 12 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
15. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2004 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
16. UStG 1994 § 12 gültig von 28.04.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2004
17. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2003 bis 27.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
18. UStG 1994 § 12 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
19. UStG 1994 § 12 gültig von 14.08.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
20. UStG 1994 § 12 gültig von 27.06.2001 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
21. UStG 1994 § 12 gültig von 01.06.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
22. UStG 1994 § 12 gültig von 15.07.1999 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
23. UStG 1994 § 12 gültig von 19.06.1998 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
24. UStG 1994 § 12 gültig von 10.01.1998 bis 18.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
25. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996

26. UStG 1994 § 12 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
27. UStG 1994 § 12 gültig von 06.01.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
28. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

1. UStG 1994 § 12 heute
2. UStG 1994 § 12 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
3. UStG 1994 § 12 gültig von 01.04.2022 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
4. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2020 bis 31.03.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
5. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
6. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
7. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
8. UStG 1994 § 12 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
9. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2013 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
10. UStG 1994 § 12 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
11. UStG 1994 § 12 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
12. UStG 1994 § 12 gültig von 16.06.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
13. UStG 1994 § 12 gültig von 29.12.2007 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
14. UStG 1994 § 12 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
15. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2004 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
16. UStG 1994 § 12 gültig von 28.04.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2004
17. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2003 bis 27.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
18. UStG 1994 § 12 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
19. UStG 1994 § 12 gültig von 14.08.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
20. UStG 1994 § 12 gültig von 27.06.2001 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
21. UStG 1994 § 12 gültig von 01.06.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
22. UStG 1994 § 12 gültig von 15.07.1999 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
23. UStG 1994 § 12 gültig von 19.06.1998 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
24. UStG 1994 § 12 gültig von 10.01.1998 bis 18.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
25. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
26. UStG 1994 § 12 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
27. UStG 1994 § 12 gültig von 06.01.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
28. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

1. UStG 1994 § 20 heute
2. UStG 1994 § 20 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
3. UStG 1994 § 20 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
4. UStG 1994 § 20 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
5. UStG 1994 § 20 gültig von 02.08.2011 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
6. UStG 1994 § 20 gültig von 16.06.2010 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
7. UStG 1994 § 20 gültig von 31.12.2003 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
8. UStG 1994 § 20 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
9. UStG 1994 § 20 gültig von 15.08.1998 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1998
10. UStG 1994 § 20 gültig von 31.12.1996 bis 14.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
11. UStG 1994 § 20 gültig von 06.01.1995 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
12. UStG 1994 § 20 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

1. UStG 1994 § 22 heute
2. UStG 1994 § 22 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
3. UStG 1994 § 22 gültig von 08.07.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2020
4. UStG 1994 § 22 gültig von 18.06.2020 bis 07.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2020
5. UStG 1994 § 22 gültig von 01.01.2020 bis 17.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
6. UStG 1994 § 22 gültig von 30.10.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
7. UStG 1994 § 22 gültig von 01.01.2016 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015

8. UStG 1994 § 22 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
9. UStG 1994 § 22 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
10. UStG 1994 § 22 gültig von 31.12.2003 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
11. UStG 1994 § 22 gültig von 27.06.2001 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
12. UStG 1994 § 22 gültig von 30.12.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
13. UStG 1994 § 22 gültig von 01.06.2000 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
14. UStG 1994 § 22 gültig von 15.07.1999 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
15. UStG 1994 § 22 gültig von 10.01.1998 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
16. UStG 1994 § 22 gültig von 31.12.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
17. UStG 1994 § 22 gültig von 22.12.1995 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 831/1995
18. UStG 1994 § 22 gültig von 06.01.1995 bis 21.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
19. UStG 1994 § 22 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hargassner und die Hofräte Dr. Sulyok, Dr. Zorn, Dr. Büsser und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde des E R in S, vertreten durch Mag. Maximilian Pulsinger, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in 9400 Wolfsberg, Offnerplatzl 1, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Klagenfurt, vom 24. April 2007, Zl. RV/0307-K/05, betreffend Umsatzsteuer 2003, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer unterhält einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Mit Schreiben vom 9. Juli 2003 erklärte er gegenüber dem Finanzamt, ab dem Kalenderjahr 2003 auf die umsatzsteuerliche Pauschalierung gemäß § 22 UStG 1994 zu verzichten und seine Umsätze nach den allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes versteuern zu wollen. Der Beschwerdeführer unterhält einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Mit Schreiben vom 9. Juli 2003 erklärte er gegenüber dem Finanzamt, ab dem Kalenderjahr 2003 auf die umsatzsteuerliche Pauschalierung gemäß Paragraph 22, UStG 1994 zu verzichten und seine Umsätze nach den allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes versteuern zu wollen.

Im Zuge einer abgabenbehördlichen Prüfung stellte der Prüfer fest, dass der Beschwerdeführer Vorsteuern im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Stallgebäudes im Jahr 2003 geltend gemacht habe, für die die Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug bereits im Jahr 2002 (somit im Zeitraum der umsatzsteuerlichen Pauschalierung) erfüllt gewesen seien. Der Vorsteuerabzug aus Rechnungen des Jahres 2002 im Streitjahr 2003 sei unzulässig und die geltend gemachten Vorsteuern aus diesem Grund um einen Betrag von EUR 21.478,31 zu kürzen.

Das Finanzamt schloss sich der Ansicht des Prüfers an und erließ nach Wiederaufnahme des Verfahrens einen entsprechend geänderten Umsatzsteuerbescheid für das Jahr 2003.

In seiner gegen den Umsatzsteuerbescheid 2003 gerichteten Berufung verwies der Beschwerdeführer auf eine "gängige Verwaltungspraxis", die es bei Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten zulasse, Vorsteuern für jenen Zeitraum geltend zu machen, in welchem die Bezahlung der Rechnung erfolge. Da der Beschwerdeführer nach vereinnahmten Entgelten versteuere, habe er die Vorsteuern aus den strittigen Rechnungen nach Maßgabe ihrer Bezahlung im Jahr 2003 geltend gemacht.

§ 22 UStG bestimme nicht, wie die pauschal festgesetzten Vorsteuern zu ermitteln seien und räume pauschalierten Landwirten ein Wahlrecht ein, die Vorsteuern auf Grund der Rechnung oder nach Maßgabe der Zahlung geltend zu machen. Das Bestehen eines solchen Wahlrechtes lasse sich daraus ableiten, dass so genannte "teilpauschalierte" Landwirte ihren Gewinn im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln hätten und für diese Landwirte somit die theoretische (im Fall des Verbleibens in der umsatzsteuerlichen Pauschalierung) oder praktische Möglichkeit (im Falle des Verzichtes auf die umsatzsteuerliche Pauschalierung) bestünde, die sich ergebenden Vorsteuern in

Anwendung der gängigen Verwaltungspraxis als Einnahmen-Ausgaben-Rechner nach Maßgabe der Zahlung geltend zu machen. Paragraph 22, UStG bestimme nicht, wie die pauschal festgesetzten Vorsteuern zu ermitteln seien und räume pauschalierten Landwirten ein Wahlrecht ein, die Vorsteuern auf Grund der Rechnung oder nach Maßgabe der Zahlung geltend zu machen. Das Bestehen eines solchen Wahlrechtes lasse sich daraus ableiten, dass so genannte "teilpauschalierte" Landwirte ihren Gewinn im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln hätten und für diese Landwirte somit die theoretische (im Fall des Verbleibens in der umsatzsteuerlichen Pauschalierung) oder praktische Möglichkeit (im Falle des Verzichtes auf die umsatzsteuerliche Pauschalierung) bestünde, die sich ergebenden Vorsteuern in Anwendung der gängigen Verwaltungspraxis als Einnahmen-Ausgaben-Rechner nach Maßgabe der Zahlung geltend zu machen.

Der Beschwerdeführer habe bis zum Kalenderjahr 2002 für seine Umsätze im Rahmen der Landwirtschaft von der Pauschalierung im Sinne des § 22 UStG Gebrauch gemacht. Beim Übergang auf die Regelbesteuerung habe er das bisher in Anspruch genommene Wahlrecht, die Vorsteuern nach Maßgabe der Bezahlung der Rechnungen geltend zu machen, "fortgeführt" und die Vorsteuern in den einzelnen Umsatzsteuervoranmeldungen im Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnungen geltend gemacht. Der Beschwerdeführer habe bis zum Kalenderjahr 2002 für seine Umsätze im Rahmen der Landwirtschaft von der Pauschalierung im Sinne des Paragraph 22, UStG Gebrauch gemacht. Beim Übergang auf die Regelbesteuerung habe er das bisher in Anspruch genommene Wahlrecht, die Vorsteuern nach Maßgabe der Bezahlung der Rechnungen geltend zu machen, "fortgeführt" und die Vorsteuern in den einzelnen Umsatzsteuervoranmeldungen im Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnungen geltend gemacht.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung in dem vor dem Verwaltungsgerichtshof strittigen Punkt des Vorsteuerabzuges keine Folge. Nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens und der maßgebenden Bestimmungen des UStG 1994 wies die belangte Behörde darauf hin, dass § 22 UStG 1994 darauf abziele, nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirten die Erfüllung der umsatzsteuerlichen Verpflichtungen zu erleichtern. Von der Regelungstechnik der genannten Bestimmung her sei für deren Umsätze ein eigener Steuersatz von 10% vorgesehen und würden die mit diesen Umsätzen im Zusammenhang stehenden Vorsteuern in gleicher Höhe festgesetzt. Vor diesem Hintergrund gehe das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass er seine Einkünfte im Streitjahr 2003 im Wege der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt habe, am Kern der Sache vorbei. Irrelevant sei auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf die Bestimmung des § 17 Abs. 2 UStG 1994, zumal die vorrangige Bestimmung des § 22 UStG 1994 in keiner Weise hierauf verweise und die Istbesteuerung auch keinen Einfluss auf den Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges habe, der auch bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten nach Maßgabe der Leistung und nicht nach Maßgabe der Bezahlung vorzunehmen sei. Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung in dem vor dem Verwaltungsgerichtshof strittigen Punkt des Vorsteuerabzuges keine Folge. Nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens und der maßgebenden Bestimmungen des UStG 1994 wies die belangte Behörde darauf hin, dass Paragraph 22, UStG 1994 darauf abziele, nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirten die Erfüllung der umsatzsteuerlichen Verpflichtungen zu erleichtern. Von der Regelungstechnik der genannten Bestimmung her sei für deren Umsätze ein eigener Steuersatz von 10% vorgesehen und würden die mit diesen Umsätzen im Zusammenhang stehenden Vorsteuern in gleicher Höhe festgesetzt. Vor diesem Hintergrund gehe das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass er seine Einkünfte im Streitjahr 2003 im Wege der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt habe, am Kern der Sache vorbei. Irrelevant sei auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf die Bestimmung des Paragraph 17, Absatz 2, UStG 1994, zumal die vorrangige Bestimmung des Paragraph 22, UStG 1994 in keiner Weise hierauf verweise und die Istbesteuerung auch keinen Einfluss auf den Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges habe, der auch bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten nach Maßgabe der Leistung und nicht nach Maßgabe der Bezahlung vorzunehmen sei.

§ 20 Abs. 1 UStG 1994 enthalte die verpflichtende Anordnung, dass die in den Veranlagungszeitraum fallenden, nach § 12 UStG 1994 abziehbaren Vorsteuerbeträge abzusetzen seien. Eine spätere Nachholung des Abzugs derartiger Vorsteuern komme grundsätzlich nicht in Betracht. Darüber hinaus hingen die in Rede stehenden Vorsteuerbeträge mit Leistungen zusammen, die im Jahr 2002 und sohin in einem Zeitraum bewirkt worden seien, in dem der Beschwerdeführer der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 22 UStG 1994 unterlegen sei, weshalb sie schon begrifflich keine nach § 12 UStG 1994 abziehbaren Vorsteuern darstellen könnten. Die Bestimmung des § 22 UStG 1994 eröffne pauschalierten Landwirten demnach kein Wahlrecht, die Vorsteuern auf Grund der Rechnung oder nach Maßgabe der Bezahlung geltend zu machen. Paragraph 20, Absatz eins, UStG 1994 enthalte die verpflichtende

Anordnung, dass die in den Veranlagungszeitraum fallenden, nach Paragraph 12, UStG 1994 abziehbaren Vorsteuerbeträge abzusetzen seien. Eine spätere Nachholung des Abzugs derartiger Vorsteuern komme grundsätzlich nicht in Betracht. Darüber hinaus hingen die in Rede stehenden Vorsteuerbeträge mit Leistungen zusammen, die im Jahr 2002 und sohin in einem Zeitraum bewirkt worden seien, in dem der Beschwerdeführer der Durchschnittssatzbesteuerung nach Paragraph 22, UStG 1994 unterlegen sei, weshalb sie schon begrifflich keine nach Paragraph 12, UStG 1994 abziehbaren Vorsteuern darstellen könnten. Die Bestimmung des Paragraph 22, UStG 1994 eröffne pauschalierten Landwirten demnach kein Wahlrecht, die Vorsteuern auf Grund der Rechnung oder nach Maßgabe der Bezahlung geltend zu machen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die dagegen erhobene Beschwerde erwogen:

§ 22 Abs. 1 UStG 1994 in der ab 2000 geltenden Fassung BGBl. I Nr. 106/1999 bestimmt, dass bei nicht buchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, die Steuer für diese Umsätze mit 10 % (in bestimmten Fällen mit 12 %) der Bemessungsgrundlage und die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge in gleicher Höhe festgesetzt werden. Paragraph 22, Absatz eins, UStG 1994 in der ab 2000 geltenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 106 aus 1999, bestimmt, dass bei nicht buchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, die Steuer für diese Umsätze mit 10 % (in bestimmten Fällen mit 12 %) der Bemessungsgrundlage und die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge in gleicher Höhe festgesetzt werden.

Im Rahmen der Pauschalierung nach § 22 Abs. 1 UStG 1994 kommt es demnach zu keiner exakten Erfassung der Vorsteuern, sondern stets zu einer fiktiven Bemessung der Vorsteuern in Höhe der Steuerschuld für die Umsätze im Rahmen nichtbuchführungspflichtiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Entgegen dem Beschwerdevorbringen eröffnet § 22 UStG 1994 pauschalierten Landwirten daher kein Wahlrecht, die Vorsteuern "auf Grund der Rechnung oder nach Maßgabe der Zahlung" geltend zu machen und kann ein solches Wahlrecht auch nicht - wie vom Beschwerdeführer vorgetragen - aus ertragsteuerlichen Pauschalierungsbestimmungen abgeleitet werden. Im Rahmen der Pauschalierung nach Paragraph 22, Absatz eins, UStG 1994 kommt es demnach zu keiner exakten Erfassung der Vorsteuern, sondern stets zu einer fiktiven Bemessung der Vorsteuern in Höhe der Steuerschuld für die Umsätze im Rahmen nichtbuchführungspflichtiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Entgegen dem Beschwerdevorbringen eröffnet Paragraph 22, UStG 1994 pauschalierten Landwirten daher kein Wahlrecht, die Vorsteuern "auf Grund der Rechnung oder nach Maßgabe der Zahlung" geltend zu machen und kann ein solches Wahlrecht auch nicht - wie vom Beschwerdeführer vorgetragen - aus ertragsteuerlichen Pauschalierungsbestimmungen abgeleitet werden.

Der Übergang von der Besteuerung nach Durchschnittssätzen zur Besteuerung nach den allgemeinen Regeln löst keine steuerliche Konsequenzen aus, insbesondere stellt er keine Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse im Sinne des § 12 Abs. 10 UStG 1994 dar. Die Besteuerung der vor dem Übergang bewirkten Umsätze ist als abgeschlossen zu betrachten (vgl. Ruppe, UStG3, § 22 Tz. 48). Der Übergang von der Besteuerung nach Durchschnittssätzen zur Besteuerung nach den allgemeinen Regeln löst keine steuerliche Konsequenzen aus, insbesondere stellt er keine Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse im Sinne des Paragraph 12, Absatz 10, UStG 1994 dar. Die Besteuerung der vor dem Übergang bewirkten Umsätze ist als abgeschlossen zu betrachten (vergleiche, Ruppe, UStG3, Paragraph 22, Tz. 48).

Für das Streitjahr 2003 ist auf Grund der Option des Beschwerdeführers zur Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen des Umsatzsteuergesetzes (§ 22 Abs. 6 UStG 1994) die Umsatzsteuer gemäß § 20 leg.cit. zu bemessen. Für das Streitjahr 2003 ist auf Grund der Option des Beschwerdeführers zur Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen des Umsatzsteuergesetzes (Paragraph 22, Absatz 6, UStG 1994) die Umsatzsteuer gemäß Paragraph 20, leg.cit. zu bemessen.

Gemäß § 20 Abs. 2 UStG 1994 sind von dem nach Abs. 1 errechneten Steuerbetrag die in den Veranlagungszeitraum fallenden, nach § 12 leg.cit. abziehbaren Vorsteuerbeträge abzusetzen. Gemäß Paragraph 20, Absatz 2, UStG 1994 sind von dem nach Absatz eins, errechneten Steuerbetrag die in den Veranlagungszeitraum fallenden, nach Paragraph 12, leg.cit. abziehbaren Vorsteuerbeträge abzusetzen.

Die Vorsteuer "fällt" in den Veranlagungszeitraum, in dem die Voraussetzungen für einen Abzug erstmals vollständig erfüllt sind. Das ist bei der Vorsteuer für Vorleistungen dann der Fall, wenn die Leistung erbracht ist und der Unternehmer über eine mehrwertsteuertaugliche Rechnung verfügt. Die Bezahlung der Rechnung ist - vom hier nicht

zu behandelnden Sonderfall der Anzahlungsrechnung abgesehen - nicht erforderlich, aber auch nicht ausreichend (vgl. Ruppe, aaO, § 20 Tz. 18f). Die Vorsteuer "fällt" in den Veranlagungszeitraum, in dem die Voraussetzungen für einen Abzug erstmals vollständig erfüllt sind. Das ist bei der Vorsteuer für Vorleistungen dann der Fall, wenn die Leistung erbracht ist und der Unternehmer über eine mehrwertsteuertaugliche Rechnung verfügt. Die Bezahlung der Rechnung ist - vom hier nicht zu behandelnden Sonderfall der Anzahlungsrechnung abgesehen - nicht erforderlich, aber auch nicht ausreichend vergleiche , Ruppe, aaO, Paragraph 20, Tz. 18f).

Die Frage, welcher Zeitpunkt für den Vorsteuerabzug maßgebend ist, wurde auch bereits an den Europäischen Gerichtshof herangetragen. Im Urteil vom 29. April 2004, C-152/02, Terra Baubedarf-Handel GmbH, hat der EuGH festgestellt (Rn. 38), dass das Vorsteuerabzugsrecht für den Erklärungszeitraum auszuüben ist, in dem die beiden erforderlichen Voraussetzungen, nämlich dass die Lieferung der Gegenstände oder die Dienstleistung bewirkt wurde, und dass der Steuerpflichtige die Rechnung oder das Dokument besitzt, das nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien als Rechnung betrachtet werden kann, erfüllt sind.

Der Beschwerdeführer behauptet nicht, dass diese Voraussetzungen in Ansehung der strittigen Vorsteuerbeträge erstmals im Streitjahr 2003 erfüllt gewesen wären. Damit ist aber das Schicksal der Beschwerde bereits entschieden.

Erlässe oder Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen, wie die vom Beschwerdeführer angesprochenen Umsatzsteuerrichtlinien, stellen keine für den Verwaltungsgerichtshof maßgebende Rechtsquelle dar (vgl. für viele die hg. Erkenntnisse vom 19. Dezember 2007, 2005/13/0075, und vom 25. Oktober 2006, 2005/15/0012). Erlässe oder Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen, wie die vom Beschwerdeführer angesprochenen Umsatzsteuerrichtlinien, stellen keine für den Verwaltungsgerichtshof maßgebende Rechtsquelle dar vergleiche , für viele die hg. Erkenntnisse vom 19. Dezember 2007, 2005/13/0075, und vom 25. Oktober 2006, 2005/15/0012).

Soweit sich der Beschwerdeführer daher auch vor dem Verwaltungsgerichtshof auf eine Verwaltungsübung beruft, die es dem Steuerpflichtigen unter bestimmten (im Beschwerdefall allenfalls vorliegenden) Voraussetzungen erlaubt, die abziehbaren Vorsteuerbeträge erst für jenen Besteuerungszeitraum geltend zu machen, in welchem die Bezahlung der Rechnung erfolgt, zeigt er damit keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf. Zu ergänzen bleibt, dass in der vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Rz. 2703 der UStR 2000 ausdrücklich festgehalten wird, dass von der "Vereinfachungsregelung" dann nicht Gebrauch gemacht werden könne, wenn mit der späteren Geltendmachung von Vorsteuern "ein Nachteil für den Fiskus" verbunden ist, wovon die belangte Behörde bei der vorliegenden Konstellation des Übergangs von der Besteuerung nach Durchschnittssätzen zur Regelbesteuerung - wie dargestellt - ausgehen durfte.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs.1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 22. April 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007150143.X00

Im RIS seit

25.05.2009

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at